



Auslandsaufträge - Wie rechtssicher gestalten?

15.11.2021 | 14:00 - 15:00 | 60 Min

Simultane
Übersetzung





Auslandsaufträge – Wie rechtssicher gestalten ?

Chambre des Métiers Luxembourg
Exportwoche 2021 – Webinar 15.11.2021

Referent:
Jörg Luft, Rechtsanwalt



Themenüberblick

- Vorstellung
- Einführung / Definitionen
- Rechtswahlklausel
- Gerichtsstandsklausel / Schiedsgerichte
- Erfüllungsortvereinbarung
- Gefahrübergang / INCOTERMS
- Eigentumsvorbehalt
- Haftungsbeschränkungsklausel
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- UN-Kaufrecht

Gestaltung von Auslandsverträgen

Was ist ein Auslandsvertrag ?

Vertrag des Unternehmens mit seinem ausländischen Kunden

Zu unterscheiden von:

Vertrag des Unternehmens zur Regelung der Zusammenarbeit mit seiner ausländischen **Vertriebsperson** (Händler, Handelsvertreter, Arbeitnehmer)

Gestaltung von Auslandsverträgen

Exkurs:

Vertrag mit der Vertriebsperson

- Handelsvertretervertrag
 - Händlervertrag
 - Arbeitsvertrag

Gestaltung von Auslandsverträgen

Handelsvertretervertrag : Worauf muss ich achten ?

- Vorteile / Nachteile
- Abgrenzung zu Sonderformen des Vertreters
- Abgrenzung zum Arbeitnehmer
- Anwendbares Recht
- Gerichtsstand
- Vertrag durch faktische Zusammenarbeit
- Exklusivität
- Provisionen
- Wettbewerbsverbot
- Kündigung und Abfindungszahlungen

Gestaltung von Auslandsverträgen

Händlervertrag : Worauf muss ich achten ?

- Vorteile / Nachteile
- Anwendbares Recht
- Gerichtsstand
- Vertrag durch faktische Zusammenarbeit
- Exklusivität
- Wettbewerbsverbot
- Kündigung und Abfindungszahlungen oder Schadensersatz

Gestaltung von Auslandsverträgen

Arbeitsvertrag : Worauf muss ich achten ?

- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Arbeitsvertrag: Recht, Form und Sprache
- Tarifvertrag
- Arbeitszeit
- Vergütung
- Kündigung und Abfindung

- Exkurs Ende -

Gestaltung von Auslandsverträgen

- Wer ist mein Vertragspartner? Identität und Bonität?
Vertretungsberechtigung?
- Vertragsabschluss schriftlich?
- Sprache? Kommunikation?

Gestaltung von Auslandsverträgen

- Deckt meine Betriebshaftpflichtversicherung das Auslandsgeschäft ?
- Habe ich intern die (fachlichen, sprachlichen und kulturellen) Fähigkeiten ?
- Was bei Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland ?
Meldepflichten? Lokale öffentlich-rechtliche Normen?

Gestaltung von Auslandsverträgen

Welche Klauseln sollten in Auslandsverträgen mindestens
enthalten sein?

- Rechtswahlklausel
- Gerichtsstandsklausel
- Erfüllungsortvereinbarung
- Gefahrübergang
- Eigentumsvorbehalt
- Haftungsbeschränkungsklausel

Gestaltung von Auslandsverträgen

Welches Recht ist anwendbar?

Das Internationale Privatrecht (IPR), in der EU seit 17.12.2009 geregelt in der Rom I-Verordnung 593/2008, bestimmt das anwendbare Recht.

- Grundsatz: Freie Rechtswahl
 - ausdrückliche Rechtswahl
 - stillschweigende Rechtswahl

Gestaltung von Auslandsverträgen

Bei fehlender Rechtswahl:

Recht des Landes, mit dem der Vertrag die **engsten Verbindungen** aufweist

= Recht des Landes, in dem die Vertragspartei sitzt, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt

Gestaltung von Auslandsverträgen

Bei einem Kaufvertrag ist dies das Land des Sitzes des Verkäufers

Bei einem Werkvertrag ist dies das Land des Sitzes des Werkunternehmers

Bei einem Dienstvertrag ist dies das Land des Sitzes des Dienstleisters

Gestaltung von Auslandsverträgen

Bei einem Werkvertrag und einem Dienstvertrag wird aber oft von einer stillschweigenden Rechtswahl zugunsten des Landes ausgegangen, in dem das Werk errichtet bzw. die Dienstleistung erbracht wird, oder von einer engeren Verbindung zu einem anderen Staat ausgegangen

- ausländisches Recht findet oft Anwendung
(wenn keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen wurde)

Gestaltung von Auslandsverträgen

Grenzen der Rechtswahl:

- Ordre public
- Verbraucherschutz
- Dingliche Rechte (Eigentum)

Gestaltung von Auslandsverträgen

Grenzen der Rechtswahl:

- Wettbewerbsrecht, Öffentliches Recht
- Gewerbliche Schutzrechte
Marken und Patente also auch in dem Land schützen lassen, in das geliefert wird

Gestaltung von Auslandsverträgen

Welches Gericht ist zuständig?

- Unterschied: Rechtswahl <-> Gerichtsstand
- Verordnung (EU) Nr.1215/2012 (« Brüssel I a ») über die gerichtliche Zuständigkeit und die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Titeln in Zivil- und Handelssachen, in Kraft seit 10.1.2015 (vorher: Verordnung (EU) Nr.44/2001)
- Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit vom 16.09.1988

Gestaltung von Auslandsverträgen

Welches Gericht ist zuständig?

- Bei fehlender Gerichtsstandswahl:
Zuständigkeit der Gerichte am Beklagensitz oder am Erfüllungsort
- Grundsatz: der Gerichtsstand ist frei wählbar
(deutsches Gericht, ausländisches Gericht, Schiedsgericht)
- Einschränkungen bei Verbraucherkunden

Gestaltung von Auslandsverträgen

Gerichtsstandswahl / Gerichtsstandsklausel

- Schriftlichkeitserfordernis
- Nicht einseitig
- Spätestens im Moment des Vertragsschlusses

Gestaltung von Auslandsverträgen

Praktische Bedeutung des Gerichtsstands am Beispiel Frankreich

- Verfahrenssprache
- Verfahrensdauer
- Verfahrenskosten
- Kostenerstattung
- Besetzung der Gerichte



Gestaltung von Auslandsverträgen

Schiedsgerichtsvereinbarungen

- Vorteile
 - Anerkennung und Vollstreckung nahezu weltweit
 - Einfluss auf Ernennung der Schiedsrichter
 - Einfluss auf Verfahrenssprache und Schiedsort
 - Verfahren ist nicht öffentlich
 - Verfahren hat nur eine Instanz
 - Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung der Schiedsgerichtsinstitution (z.B. DIS, ICC)

Gestaltung von Auslandsverträgen

Schiedsgerichtsvereinbarungen

- Nachteile
 - Anforderungen an die Schiedsklausel
 - Verfahren hat nur eine Instanz
 - Kosten
 - Verfahrensdauer

Gestaltung von Auslandsverträgen

Erfüllungsortsvereinbarung

- Der Erfüllungsort ist frei vereinbar
(INCOTERM gilt in der Regel als Erfüllungsortsvereinbarung)
- Begründet einen eigenen Gerichtsstand
- Wichtig für Erfüllung der Zahlungsverpflichtung und Lieferverpflichtung

Gestaltung von Auslandsverträgen

Gefahrübergang

- Wichtig für die Frage, ab wann der Lieferant für den Verlust, die Zerstörung und die Beschädigung der Ware nicht mehr haftet
- Kann durch INCOTERMS geregelt werden

Gestaltung von Auslandsverträgen

INCOTERMS[®]

- Gelten nicht automatisch
- Von ICC als Empfehlung herausgegeben
- Regeln nicht alles
- Gefahrübergang, Transportart, Transportkosten, Versicherungspflicht, Dokumente, Freimachung
- Klausel+Ort+Incoterms+[®]+Jahreszahl der Version

Gestaltung von Auslandsverträgen

INCOTERMS[®] 2020

- 11 Klauseln zur Wahl
EXW, FCA, CPT, CIP, DAP, DPU, DDP, FAS, FOB, CFR, CIF
- Anwendungshinweise für jede Klausel
- Piktogramme
- Kann auch im nationalen Geschäft verwendet werden

Gestaltung von Auslandsverträgen

Einteilung in 2 Klassen:

Klauseln für Schiffstransporte

FAS (free alongside ship)
FOB (free on board)
CFR (cost and freight)
CIF (cost, insurance and freight)

Klauseln für alle Transporte

EXW (ex works)
FCA (free carrier)
CPT (carriage paid to)
CIP (carriage and insurance paid)
DAP (delivered at place)
DPU (delivered at place un loaded)
DDP (delivered duty paid)

Gestaltung von Auslandsverträgen

Eigentumsvorbehaltsklausel

- Die internationalen Übereinkommen regeln nicht die Frage des Eigentumsübergangs
- Grundsatz: Recht des Belegenheitsortes (*lex rei sitae*)
- Eine deutsche EV-Klausel ist nicht automatisch im Ausland wirksam und durchsetzbar (Problem oft: verlängerter EV)

Gestaltung von Auslandsverträgen

Häufige Anforderungen an die EV-Klausel:

- Eintragungen / Veröffentlichungen in Registern
- verlängerter EV nur gültig, wenn zusätzlich die Voraussetzungen der Forderungsabtretung erfüllt sind
- in der Sprache des Kunden
- deutlich hervorgehoben
- zu vereinbaren spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung

Gestaltung von Auslandsverträgen

Beispiele für landesspezifische Anforderungen

- Frankreich: kein verlängerter Eigentumsvorbehalt
- Schweiz: Eintragung in ein öffentliches Register
- Türkei: notarielle Beurkundung
- USA: security interest (Sicherungsvertrag), Registrierung
- China: Eigentumsvorbehalt unbekannt
- Japan: kein verlängerter Eigentumsvorbehalt

Weitere Informationen: “Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen in das Ausland“, Publikation der IHK Offenbach

Gestaltung von Auslandsverträgen

Haftungsbeschränkungsklausel

- Begrenzung oder Ausschluss der Schadensersatzpflicht des Verkäufers
- Begrenzung der Mängelgewährleistungsrechte des Käufers
- Zulässigkeit hängt vom anwendbaren Recht ab

Einbeziehung von AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

In welcher Sprache müssen die AGB verfasst sein?

- Verhandlungssprache
- Heimatsprache des Kunden

Einbeziehung von AGB

Muss ich die AGB mitschicken?

- Möglichkeit der Kenntnisnahme reicht nicht
- Der Käufer muss nachweislich davon Kenntnis erlangt haben (Informationsverschaffungspflicht des Verwenders)

Einbeziehung von AGB

Was geschieht, wenn der Kunde seine eigenen widersprechenden AGB verwendet ?

- in der Regel gelten dann keine AGB

Einbeziehung von AGB

PRAXISTIPPS

- AGB's tatsächlich an den Kunden übermitteln
- Nachweise der Übermittlung sichern
- AGB's in Heimatsprache des Empfängers oder in Verhandlungssprache
- Hinweisklausel auf allen Vertragsunterlagen auf Geltung der AGB's, Hinweisklausel in der richtigen Sprache

UN-Kaufrecht

UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen
Warenkauf vom 11.04.1980
CISG
Wiener Kaufrechtsübereinkommen

UN-Kaufrecht

Vertragsstaaten

- 94 Vertragsstaaten in der ganzen Welt
- <https://uncitral.un.org/en/texts/salegoods>
- nicht dabei u.a.: GB
- BRD: seit 1991, LUX seit 1998, F seit 1988, B seit 1997

UN-Kaufrecht

Erfasste Vertragsarten

- Kaufverträge
- über Waren
- zwischen Gewerbetreibenden
- Auch Verträge über die Lieferung herzustellender Ware, wenn die notwendigen Teile nicht überwiegend vom Besteller stammen (Werklieferungsvertrag)
- Nicht Verträge, bei denen die Arbeit und Dienstleistung überwiegt

UN-Kaufrecht

Automatische Geltung

- falls nicht ausgeschlossen (Opting Out)
- Bedeutung der Klausel „Es gilt luxemburgisches Recht.“
- Opting In

UN-Kaufrecht

Regelungsbereich des UN-Kaufrechts

- Zustandekommen von Kaufverträgen
- Rechte und Pflichten des Käufers
- Rechte und Pflichten des Verkäufers

UN-Kaufrecht

Das UN-Kaufrecht regelt nicht:

- Geschäftsfähigkeit, gesetzliche Vertretung
- Anfechtung wegen Irrtums
- Eigentumsfragen
- Verjährung
- Verzugszinssatz / Vertragsstrafen
- Abtretungen / Aufrechnungen
- Gerichtsstand

UN-Kaufrecht

Haftung des Verkäufers bei Vertragsverletzung

- Der Verkäufer liefert nicht / liefert zu spät / liefert etwas anderes
- Der Verkäufer verletzt eine sonstige Pflicht, z.B. Nebenleistungs- oder Schutzpflichten
- Die Ware ist *nicht vertragsgemäß*

UN-Kaufrecht

Wann ist die Ware *nicht vertragsgemäß*?

- Es fehlt eine **vereinbarte Eigenschaft**
- Es fehlt eine **implizierte Eigenschaft**
 - Eignung für den gewöhnlichen Gebrauchszweck
 - Die Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht hat wiederholt auf den **Verkäuferhorizont** abgestellt.

UN-Kaufrecht

Welche Rechtsbehelfe hat der Käufer?

- Erfüllungsanspruch bei Nichtlieferung
- Minderung
- Nachbesserung
- Ersatzlieferung
- Vertragsaufhebung
- Immer auch (verschuldensunabhängig) Schadensersatz

Voraussetzung für Ersatzlieferung und Vertragsaufhebung ist eine wesentliche Vertragsverletzung

UN-Kaufrecht

Vorzüge des UN-Kaufrechts

- Neutral, einfach und übersichtlich
- Schadensersatz begrenzt auf vorhersehbaren Schaden und begrenzt auf Versicherungssumme, Auftragswert etc.
- Ersatzlieferung und Rücktritt nur bei wesentlicher Vertragsverletzung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Jörg Luft

Rechtsanwalt

luft@rechtsanwalt.fr
+49 (0) 7221 30 23 70



An fünf Standorten in Deutschland und Frankreich



Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T +33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr



Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T +33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr



Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T +33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr



Sarreguemines

50, rue de Grosbliedestroff
F-57200 Sarreguemines
T +33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemines@rechtsanwalt.fr



Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T +49 (0) 7221 3 02 37 0
baden@rechtsanwalt.fr

Gründungsmitglied von:

